

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes — Drucksachen 7/459, 7/2826 —

Bericht des Abgeordneten Dr. von Bülow

Für den Fall, daß der Deutsche Bundestag der Empfehlung des federführenden Finanzausschusses, den vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes abzulehnen, folgt, entfällt eine Berichterstattung des Haushaltsausschusses gemäß § 96 der Geschäftsordnung.

Für den Fall aber, daß der Deutsche Bundestag der Empfehlung nicht folgt, hätte der Gesetzentwurf finanzielle Auswirkungen, die durch eine Freistellung von der Vermögensabgabe entstehen würden. Der Ausfall für den Lastenausgleichsfonds würde auf der Einnahmenseite rund 100 Millionen DM pro Jahr betragen. Bis zum Ende der Laufzeit der Vermögensabgabe am 31. März 1979 würde der Ausfall rund 700 Millionen DM betragen.

Bonn, den 4. Dezember 1974

Der Haushaltsausschuß

Leicht	Dr. von Bülow
Vorsitzender	Berichterstatter